

Bürgermeisterseminar des StGB NRW
auf Schloss Krickenbeck am 05./06.09.2011

Kommunaler Klimaschutz

Rudolf Graaff
Beigeordneter des StGB NRW

- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW (Entwurf vom 20.06.2011)
- Kommunale Klimaschutzkonzepte
- Windenergieerlass vom 11.07.2011
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGB-Novelle vom 22.07.2011)

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW

(Entwurf vom 20.06.2011)



CO₂ – Ausstoß pro Kopf:

Bund: 9-10 t/a
NRW: 16 t/a

Gesetzentwurf vom 20.06.2011

Artikelgesetz

- Artikel 1:
Klimaschutzgesetz Nordrhein-Westfalen
- Artikel 2:
Änderung des Landesplanungsgesetzes
- Artikel 3:
Inkrafttreten von Artikel 2

Gesetzeszweck:

- Verbindliche Festlegung von Klimaschutzzielen
- Einrichtung eines institutionellen Rahmens für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung von Klimaschutzmaßnahmen $\Rightarrow$ Rahmengesetz

Adressat = öffentliche Stellen

- Landesregierung, Behörden, Sondervermögen etc. des Landes
- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Juristische Personen des Privatrechts, bei denen ein bestimmender Einfluss dieser Stellen besteht – auch kommunale Unternehmen!

- Verbindliche (!) Verringerung der Treibhausgasemissionen in NRW
 - NRW: bis 2020: mind. 25 % / bis 2050: 80 bis 95 %
 - Bund: 40 % / 80 %
 - EU: 20 % / 80 – 95 %
- Vorrang (?) für
 - Steigerung des Ressourcenschutzes
 - Steigerung der Ressourcen- und Energieeffizienz
 - Steigerung der Energieeinsparung
 - Ausbau der Erneuerbaren Energien
- Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch Erarbeitung und Umsetzung von Anpassungsmaßnahmen, die
 - sektorspezifisch (?) und
 - auf die jeweilige Region abgestimmt sind

- ...durch die Landesregierung (§ 4 KlimaSchG-E)
 - Erstellung eines Klimaschutzplans durch die Landesregierung
 - Konkretisierung durch Instrumente der Raumordnung
 - Unterstützung der Gesetzesziele durch neue administrative Regelungen und Verordnungen und die entsprechende Verwendung von Fördermitteln
 - Aufhebung oder Anpassung von bestehenden Regelungen/Verordnungen, die den Gesetzeszielen entgegenstehen
- ...durch andere öffentliche Stellen (§ 5 KlimaSchG-E)
 - Verpflichtung, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Klimaschutzmaßnahmen zu ergreifen $\implies$ Aufstellung von Klimaschutzkonzepten innerhalb von 2 Jahren
 - Ausrichtung der Regional- und Bauleitplanung an den von ihnen erstellten Klimaschutzkonzepten

von der Landesregierung „unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen“ im Jahr 2012 erstmals zu erstellen, vom LT zu beschließen – und alle 5 Jahre fortzuschreiben

Zentrale Elemente des Klimaschutzplans (§ 6 KlimaschG-E):

- Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von Treibhausgasen bis 2050
- Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Erhöhung der Ressourcen- und Energieeffizienz
- Ermittlung der Potentiale und Aufteilung auf einzelne Sektoren
- Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der erarbeiteten (sektoralen) Zwischenziele

- Verbindliches Konzept für eine CO₂-neutrale Landesverwaltung
- Berücksichtigung von Wechselwirkungen und Wirkungsbeiträgen von Maßnahmen des Bundes und der EU auf NRW
 - Europäischer Emissionshandel
 - Wechselwirkungen von Produktionsverlagerungen werden berücksichtigt
 - Wettbewerbsneutrale Gestaltung für mehrheitlich kommunal beherrschte Unternehmen (Stadtwerke, Nahverkehrs- u. Abfallwirtschaftsbetriebe)
- Soweit erforderlich: Vorgaben für die Planungsregionen des Landes

- Rechtscharakter unklar: Gebilde sui generis?
 - ⇒ keine unmittelbare Bindungswirkung
 - ⇒ gesonderte Umsetzungsakte erforderlich
- Bestimmtheitsanforderungen ausreichend?
- Klimaschutz und –anpassung ist eine gesellschaftliche Aufgabe:
 - ⇒ prozesshafte Entwicklung von Sektoren- und Zwischenziele unter Beteiligung der gesellschaftlichen Gruppen erhöht die Chance auf Akzeptanz, Mitwirkung und Umsetzung ⇒ Rahmengesetz
- Kommunale Verfahrens- und Mitwirkungsrechte beachten:
 - ⇒ Kommunen sind keine gesellschaftlichen Gruppen

Raumordnerische Umsetzung der Klimaschutzziele...

- ...im KlimaschutzG (§ 4 Abs. 3):

Die Klimaschutzziele sind im Landesentwicklungsplan und – darauf aufbauend – in den übrigen Raumordnungsplänen zu konkretisieren als

 - als Ziele der Raumordnung und
 - **ansonsten** als Grundsätze der Raumordnung
- ...im LandesplanungsG (Artikel 2)
 - § 12 LPIG erhält einen neuen Absatz 6:

„In den Raumordnungsplänen sind gemäß § 4 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu konkretisieren.“
 - In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Der Landesentwicklungsplan schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Vorgaben des Klimaschutzplans raumordnerisch umgesetzt werden.“

- Klimaschutzziel bereits heute als Grundsatz der Raumordnung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 1, 7 u. 8 ROG festgelegt.
- Forderung: Keine verbindliche Vorgabe mittels Ziele der Raumordnung!
- Hierfür erforderlicher Raumbezug nicht erkennbar
 - Voraussetzung: Verortung von Raumfunktionen und Raumnutzungsansprüchen
 - Vorgabe eines Emissionsreduktionsziels ohne Raumbezug genügt nicht
 - Konkretisierung im Klimaschutzplan?

Unterstützung der Gesetzesziele durch

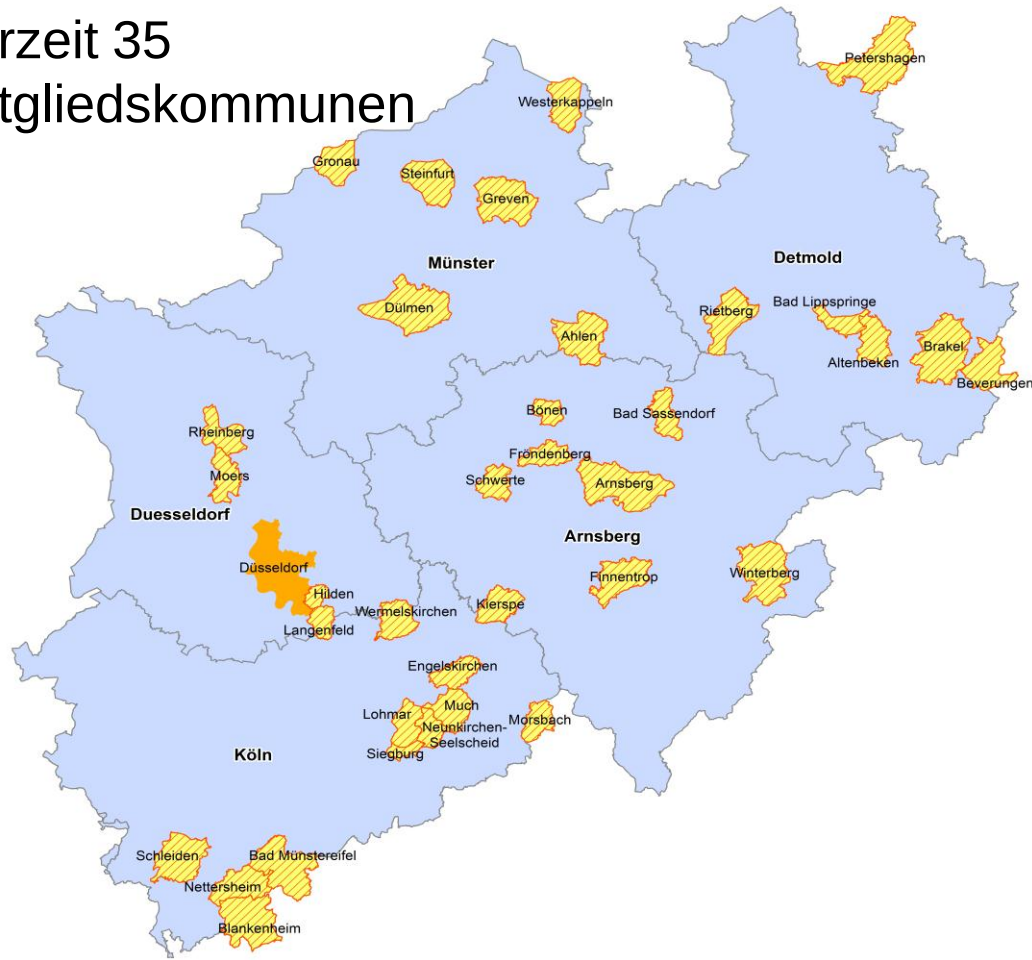
- neue administrative Regelungen und Verordnungen und die entsprechende Verwendung von Fördermitteln
- Aufhebung oder Anpassung von bestehenden Regelungen / Verordnungen, die den Gesetzeszielen entgegenstehen

Forderung des StGB NRW:

- Aufhebung haushaltsrechtlicher Beschränkungen für Kommunen in der Haushaltssicherung oder vorläufigen Haushaltsführung bei rentierlichen Klimaschutzmaßnahmen
- Klares Bekenntnis des Landes zur finanziellen Förderung von Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
- Beratende Hilfestellung (Klimanetzwerk der KuA; Servicestelle kommunaler Klimaschutz beim Difu)

Netzwerk kommunale Klimakonzepte bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW

zurzeit 35
Mitgliedskommunen



Legende	
	Netzwerkkommune
	Sitz der KuA
	Bezirksregierungen
Erstellung: Kommunal- und Abwasserberatung NRW Geleitstr. 59 40231 Düsseldorf Tel. Nr. 0211 430 77 - 0	
Projekt: Netzwerk kommunale Klimakonzepte	
Darstellung: Übersichtplan: Teilnehmende Kommunen Netzwerk Kommunale Klimakonzepte	
0 5 10 20 30 40 50 Kilometer	
Maßstab: 1:900.000	Datum: 14.07.2010

Kommunale Klimaschutzkonzepte

§ 5 KlimaschutzG-E

- Regelungsinhalt:
 - Verpflichtung zur Aufstellung innerhalb von 2 Jahren
 - Verpflichtung zur Umsetzung bestimmter Vorgaben des Klimaschutzplans
 - Ausrichtung der Bauleitplanung an Klimaschutzkonzepten:
 - Bewertung:
 - Zeitraum für Aufstellung zu knapp!
 - Bestimmtheit der Regelung (Anforderungen, Überprüfung etc.) ?
 - keine verbindliche Vorgabe für die Bauleitplanung: hier erfolgen über LEP und GEP, es kann allerdings eine Selbstbindung erfolgen!
 - Konnexitätsfolgen weder für Aufstellung der Konzepte noch für ihre Umsetzung!
 - ✓ KonnexitätsausführungsgG fordert Kostenfolgeabschätzung
 - ✓ im gleichen Gesetz oder einem gesonderten BelastungsausgleichsgG
 - ✓ Mit einer frühzeitigen Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände
- Problem: Wegfall der Bundesförderung? $\Rightarrow$ Keine Rechtspflicht begründen!

Wegfall der Bundesförderung bei verbindlicher Vorgabe?

- Förderung der Erstellung kommunaler Klimaschutzkonzepte durch das Förderprogramm des BMU „Klimaschutzinitiative“
- Bislang haben 58 Kommunen und 5 Kreise eine Förderung erhalten.
- Durchschnittliche Fördersumme: 57.000 € (20.000 – 200.000 €)
- Fördersumme hochgerechnet für 427 kommunale Gebietskörperschaften: 24 Mio. €
- zuzüglich kommunaler Eigenanteil (5 – 35 %) =
- konnexitätsrelevante Kosten: geschätzt: **27/28 Mio. €**, die das Land tragen müsste!

- Monitoring und Berichterstattung (§ 8):
 - Klimaschutzziele und Umsetzung der Klimaschutzplanmaßnahmen werden von einem wissenschaftlichen Monitoring begleitet
 - Aufgaben:
 - ✓ Erhebung der Treibhausgasemissionen in NRW und deren Entwicklung
 - ✓ Abschätzung der Wirkung der einzelnen Maßnahmen des Klimaschutzplans
 - ✓ Vorschläge für die Fortschreibung des Klimaschutzplans sowie die Festlegung neuer Zwischenziele und sektoraler (Zwischen)-Ziele
- Klimaschutzrat (§ 9):
 - Berufung von 5 Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen für 5 Jahre durch die Landesregierung
 - Aufgabe: Beratung der LReg und Achtung auf Einhaltung der Klimaschutzziele
- Inkrafttreten (§ 10):
 - Am Tag nach seiner Verkündung
 - Dies gilt auch für die Änderung des LPIG (Artikel 3)

- erneute Beratung des Gesetzentwurfs im Kabinett
- anschließend Einbringung in das parlamentarische Verfahren
- Anhörung im Umweltausschuss des Landtags
- Gesetzesbeschluss des Landtags noch in diesem Jahr angestrebt



Kommunale Klimaschutzkonzepte

Motivation für die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten

- Extreme Wetterereignisse wie Stürme und Starkregenniederschläge?
- Gefühlte, direkte Betroffenheit der Bürger wächst?
- Handlungsdruck aufgrund der Energiewende der Bundesregierung?
- Klimaschutzgesetz NRW?
 - Rechtspflicht oder
 - Voraussetzung für Förderung von Klimaschutzmaßnahmen?

Was bringt die Erstellung eines Klimaschutzkonzeptes?

- Bündelung sinnvoller Aufgaben
- Kosten-Nutzen-Analyse aller klimarelevanten Bereiche der Gemeinde
 - Bereiche, auf die Kommune direkten Einfluss hat, z.B. energetische Sanierung kommunaler Gebäude
 - Bereiche ohne direkten Einfluss, z.B. private Haushalte, Gewerbe, Verkehr
- Aufbau einer Strategie
 - ⇒ Vermeidung von Fehlinvestitionen durch ungesteuerte Einzelmaßnahmen
- Sparen von Energiekosten
- Imagegewinn durch Engagement

Kommunale Klimaschutzkonzepte



Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Handelsblatt
DEUTSCHLANDS WIRTSCHAFTS- UND FINANZZEITUNG
MITTWOCH, 04.11.2009
G02531 / NR. 213 / PREIS 2,10 €

Wirtschaft pocht auf strengen Klimaschutz

Deutsche Unternehmen erhoffen sich von international verbindlichen Zielen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen Schub für ihr Geschäft. Mit Sorge betrachten sie daher die schwierigen Verhandlungen im Vorfeld des Gipfels von Kopenhagen.

„Umwelt- und Klimatechniken haben das Potenzial, die Wachstumstreiber des 21. Jahrhunderts zu werden.“
Siemens-Chef Peter Löscher

Umweltindustrie

Mit Energie gegen die Verschwendung
Schüler helfen der Stadt beim Sparen

Die deutliche Weltklimaschutz mehr als ein Signal für ein Abkommen zum Klimaschutz“, sagte Siemens-Chef Peter Löscher dem Handelsblatt. Es lohne sich, „alle Kräfte zu bündeln, um dieses Ziel zu erreichen“.

Löscher liegt damit auf der Linie des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI). BDI-Hauptgeschäftsführer Werner Schnappauf mahnte, für die Industrie sei ein erfolgreicher Abschluss der Kopenhagener Konferenz von entscheidender Bedeutung. Der neue Bundesumweltminister Norbert Röttgen (CDU) sagte der Industrie Unterstützung zu. Er strebe einen gemeinsamen, global verbindlichen Wettbewerbsrahmen an, sagte Röttgen dem Handelsblatt.

Löscher und Schnappauf stehen für einen Sinneswandel der Wirtschaft. In der Vergangenheit hatte sich der BDI oft schwergetan, in Sachen Klimaschutz klar Stellung zu beziehen. Grund ist die Mitgliederstruktur: Es gibt immer noch eine Reihe von Branchen, die den Klimaschutz in ers

30 %
beträgt der Weltmarktanteil deutscher Unternehmen bei den umweltfreundlichen Energien.

Quelle: Roland Berger, Greenwatch

Mit Energiewende zu 100.000 Jobs
Forcierung der Umwelttechnologie als Konjunkturprogramm

Menden Lokalsport Wohnratgeber

Start > Städte > Menden > Kitas und Schulen für 5,1 Millionen Euro sanieren

Schrift: - + Facebook Bookmark senden drucken

Konjunkturpaket

Kitas und Schulen für 5,1 Millionen Euro sanieren

Menden, 12.04.2010, Thorsten Bottin



Ökostrom-Verkauf als kommunale Einnahmequelle

Die rund 5.000 Seelen zählende Südtiroler Gemeinde Sand in Taufers ist nicht nur Sieger des Europäischen Dorferneuerungspreises 2008, sondern auch auf dem besten Weg, durch Investitionen in Ökostrom-An

Menden. Die Stadt führt dank der Förderbaumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 5,1 Millionen Euro die Sanierung der Kindertagesstätten und Schulen durch. Das Landesinnenministerium hat die Maßnahme gestern bekannt gemacht.

Wenn die Sonne scheint, klingelt die Kasse

Das Erich-Kästner-Gymnasium hat eine Solaranlage bekommen, die der Schule jährlich etwa 700 Euro einbringen wird.

höhtes Entgelt für die Einspeisung von umweltfreundlich erzeugtem Strom zahlen, nämlich 47 Cent pro Kilowattstunde. „Pro Jahr bekommen wir dadurch etwa 700 Euro von der GEW, so dass sich die Anlage in zehn Jahren amortisiert haben wird.“

Förderprogramm des BMU „Klimaschutzinitiative“

- Fördersätze:
 - Abundante Kommunen: 65 %
 - HSK-Kommunen: 85 %
 - Nothaushaltskommunen: 95 %
- Eigenanteil kann bis zu 80 % durch Drittmittel sichergestellt werden
- Eigene kommunale Personalkosten sind nicht förderfähig
- Nächster Zeitraum für Antragstellung: 01.01.2012 – 31.03.2012

Auswertung der BMU-Förderdatenbank für NRW, Stand 15.07.2011

Bewilligungen für Integrierte Konzepte (IK) und Teilkonzepte (TK)

	Antragsteller	Anträge	IK	TK
gesamt	112	117	66	51
Städte + Gemeinden	96	100	58	42
Kreise	9	10	5	5
Sonstige	7	7	3	4

Bausteine eines Klimaschutzkonzeptes als Fördervoraussetzung

1.	Energie und CO₂-Bilanz: → Erfassung der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen in allen klimarelevanten Bereichen (Verursacher und Energieträger)
2.	Potentialanalyse: kurz- u. mittelfristig technisch und wirtschaftlich umsetzbare Einsparpotenziale sowie die Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz
3.	Akteursbeteiligung: partizipative Erstellung des Konzeptes durch Verwaltungseinheiten, Investoren, Energieversorger und Interessenverbände wie Handwerkskammern und Umweltverbände → Keine Konzepterstellung nur durch ein fremdes Büro, sondern mit und durch die Akteure vor Ort
4.	Maßnahmenkatalog: → bereits durchgeführte Maßnahmen und deren Wirkungen → neue kurz- und mittelfristig mögliche Klimaschutzmaßnahmen
5.	Controlling-Konzept: → Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur Erreichung der zuvor festgelegten kurz- und mittelfristigen Klimaschutzziele
6.	Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit → während der Umsetzung der Maßnahmen zur Steigerung der Akzeptanz und um Sponsoren für die Realisierung zu finden

Klimaschutzmaßnahmen:

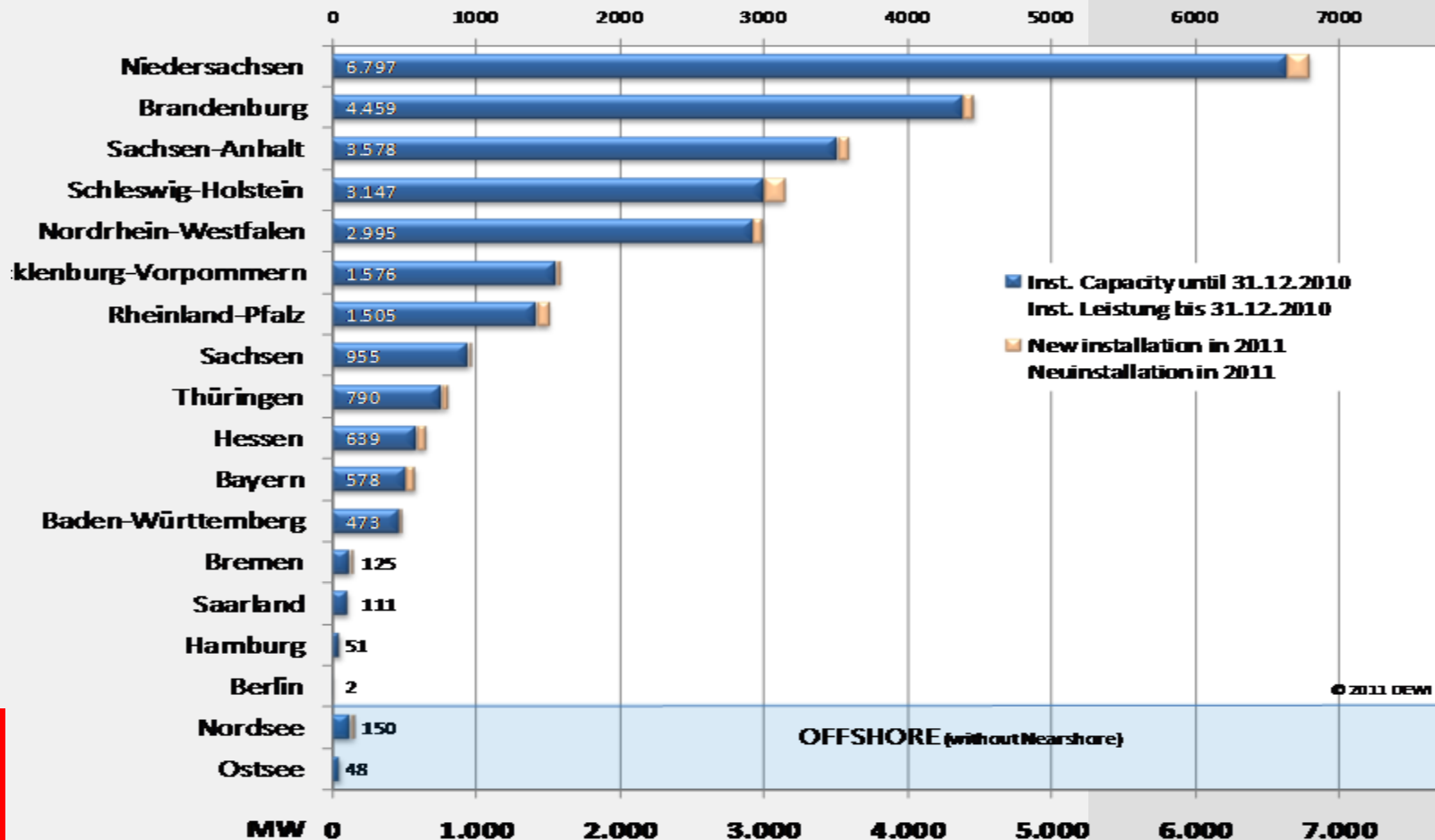
- Kernthemen aller Konzepte:
 - Energieerzeugung durch erneuerbare Energien
 - Energieeinsparung
 - Steigerung der Energieeffizienz
 - Verkehr / Mobilität
- Ergänzende Themenfelder:
 - Stadtentwicklung
 - Kommunale Liegenschaften
 - Straßenbeleuchtung
 - Abfall- und Abwasserwirtschaft
 - Beschaffung
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Hochwasserschutz
 - Bürgerberatung



Der Windenergieerlass vom 11.07.2011

- Ziel:
 - Ausbau der Windenergie von heute 3 % auf 15 % Anteil an der Stromerzeugung im Jahr 2020
- Maßnahmen
 - Repowering = Ersatz alter durch leistungsfähigere Windenergieanlagen (WEA)
 - ✓ In NRW überschreiten 40 % der WEA die Gesamthöhe von 140 m
 - ✓ In der Bundesrepublik sind es 60 %
 - ✓ 1993: durchschnittl. Leistung 1 WEA = 115 KW; 2011: 1.000 KW = 1 MW
 - Ausweisung neuer Bereiche für die Windenergienutzung im GEP bzw. neuer Konzentrationszonen im FNP
 - ✓ 2 % der Landesfläche = jede NRW-Kommune muss durchschnittlich 170 Fussballfelder (jeweils 10.000 m²) als Windvorrangfläche ausweisen
 - ✓ 20.000 WEA im Bund / 2.800 WEA in NRW = 5. Platz

Regionale Verteilung der in Deutschland installierten Windleistung



Quelle: DEWI GmbH

Beispiele für Windenergieanlagen

Anlage	Leistung	Bauart Turm	Höhe Turm (ca.)	Rotor Durch- messer	Höhe Gesamt (gerundet)	Fläche- bedarf (ca.)
Vestas V 90	2 MW	Stahl	100 m	90 m	145 m	0,35-0,4 ha
Enercon E 82	2 MW	Beton	138 m	82 m	180 m	0,5-0,6 ha
Enercon E101	3 MW	Beton	135 m	101 m	190 m	0,5-0,6 ha
Repower 3.4M104	3,4 MW	Beton	128 m	104 m	180 m	0,4 ha
Repower 3.2M114	3,2 MW	Beton	123 m	114 m	180m	0,4 ha
Enercon E 126	7,5 MW	Beton	135 m	126 m	> 200 m	> 1 ha

Enercon E 126

aktuell größte und leistungsfähigste WEA



Mensch und Technik - die Größenverhältnisse der E 126

Kommunale Wertschöpfung: Flächenverpachtung für WEA

Konditionen von Landpachtverträgen für die Errichtung von WEA:

- Einmalzahlung
 - bei Inbetriebnahme, Baubeginn oder Vertragsabschluss: 10.000 – 15.000 €
- Pacht in % der Einspeisevergütung
 - Aktuelle Größenordnung: 7 – 9,5 % der Einspeisevergütung
- Mindestpacht (jährlich; Mittelwerte)
 - 2,0 – 2,3 MW: 27.000 – 32.000 €
 - 3,0 – 3,4 MW: 40.000 - 50.000 €
 - 7,5 MW : > 100.000 €
- Inflationsausgleich
- Bürgschaft für Rückbau und zur Forderungsabsicherung

(Erfahrungswerte aufgrund von Erhebungen des Forstamtes Kastellaun für das Land Rheinland-Pfalz)

Die wichtigsten Eckpunkte im Überblick:

- Ausführungen zu Möglichkeiten der Ausweisung von Flächen für die Windenergie in der Regional- und Flächennutzungsplanung unter Einbeziehung der Novelle des BauGB vom 08.07.2011.
- Darstellung der Möglichkeiten des Repowerings von WEA
- Kommunale Höhenbeschränkungen von 100 m für WEA werden im Hinblick auf eine unzulässige Abwägung zu Lasten der Windenergienutzung durchweg kritisch gesehen.
- Empfehlung zur Überprüfung von Höhenbeschränkungen in Konzentrationszonen nach § 35 Abs. 3 BauGB, wenn diese nach sieben Jahren noch nicht nennenswert genutzt wird.

- Die Schutzabstände der Windenergieanlagen zur Wohnbebauung sind im Einzelfall anhand der TA Lärm zu ermitteln. Pauschale Mindestabstände zur Wohnbebauung bestehen nicht.
- Auch im Wald soll künftig Windenergie unter den engen Voraussetzungen des LEP ausnahmsweise genutzt werden können:
 - Vorhaben nicht an anderer Stelle realisierbar
 - Die Bedeutung des Gebiets lässt dies zu und
 - die Ausweisung beschränkt sich auf das unbedingt erforderliche Maß.

⇒ Hierzu wird das Land noch eine Handlungshilfe erstellen.
- In Naturschutzgebieten und in für den Naturschutz bedeutsamen Gebieten weiterhin keine Windenergienutzung (Einzelfallausnahmen)
- Ausführungen zur Errichtung von Anlagen an Infrastrukturtrassen wie Bahntrassen oder Autobahnen.

- Kurzbewertung:
 - Keine Rechtsverbindlichkeit für Kommunen als Träger der Planungshoheit, sondern Empfehlung
 - Verhältnis von Landesplanung zur kommunalen Bauleitplanung: Vorranggebiete im GEP mit einem außergebietlichen Ausschluss dieser Nutzung anderer Stelle (Eignungsgebiete) haben gleiche Konzentrationswirkung wie FNP-Darstellungen nach § 35 III BauGB $\Rightarrow$ Anpassungspflicht der Kommune nach § 1 IV BauGB
 - Konsensuale Regelungen auf örtlicher Ebene; gesellschaftliche Akzeptanz für Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich $\Rightarrow$ frühzeitige Bürgerbeteiligung
- Beratungsangebot für Kommunen:
 - Einrichtung einer Dialogstelle **EnergieDialog.NRW** durch die EnergieAgentur NRW: berät Kommunen auch bei Konflikten; s.a. „www.energiedialog.nrw.de“
 - **RepoweringInfoBörse**, Kooperationsprojekt des DStGB und der K.U.A.N., gefördert vom BMU, s.a. „www.repowering-kommunal.de“
 - Landesweite **Repowering-Konferenz des StGB NRW** am 05.10.2011 in Dortmund, s.a. Schnellbrief Nr. 130 vom 23.08.2011

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden

(BauGB-Novelle vom 22.07.2011)

Die wichtigsten neuen planungsrechtlichen Instrumente:

- Klimaschutzklausel neu in § 1a Abs. 5 BauGB („Grundsätze der Bauleitplanung“)
 - Vorbild § 2 Nr. 6 Satz 7 ROG
 - den städtebaulichen Erfordernissen einer klimagerechten Stadtentwicklung ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen Rechnung zu tragen
- Regelung zur Absicherung des Repowering von Windenergieanlagen (neuer § 249 BauGB)
 - Abs. 1: Ausweisung zusätzlicher Flächen bewirkt nicht, dass die vorhandenen Festsetzungen/Darstellungen nicht die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielen. Dies gilt auch für Änderungen der Darstellungen zum Maß der baulichen Anlage, z.B. Änderung der Höhe von WEA.
 - Abs. 2: bedingte Festsetzung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB) kann festlegen, dass im B-Plan festgesetzte WEA nur zulässig sind, wenn Rückbau vorhandener WEA in angemessener Frist sichergestellt ist. Gilt auch für FNP.

- Regelung zur Zulässigkeit von Solaranlagen an oder auf Gebäuden im Außenbereich (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB)
 - künftig privilegiert, wenn untergeordnet
- städtebauliche Konzepte für eine klimagerechte Stadtentwicklung im Flächennutzungsplan (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 b und c BauGB)
- Präzisierung des Festsetzungskatalogs des § 9 Abs. 1 BauGB
 - Nr. 12: künftig Festsetzung von Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraftwärmekoppelung als Versorgungsflächen.
- Planungsrechtliche Absicherung nachträglicher Wärmedämmung und Möglichkeit zur Überschreitung des Maßes der baulichen Nutzung (§ 248 BauGB)

Den Seminarunterlagen zum Thema „kommunaler Umweltschutz“ sind zum „Weiterlesen“ folgende Anlagen beigefügt:

- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in NRW (Entwurf vom 20.06.2011)
- Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der Klimaschutzinitiative, herausgegeben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, (Fassung vom 01.12.2010)
- Windenergieerlass vom 11.07.2011
- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGB-Novelle vom 22.07.2011)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Rudolf Graaff
Beigeordneter für Bauen und Umwelt

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Str. 199
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211 4587 239

rudolf.graaff@kommunen-in-nrw.de
www.kommunen-in-nrw.de

